

# **Zusatzspielordnung des Hockey - Verbandes Rheinland - Pfalz/Saar e.V.**

**Stand: 01. September 2020**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse des HV RPS
- § 3 Meisterschaftsspiele
- § 4 Spieljahr – spielfreie Zeit
- § 5 Spielermeldungen
- § 6 Spielklassen der Erwachsenenaltersklassen in Feld und Halle
- § 7 Durchführung der Meisterschaftsspiele
- § 8 Spielerpässe
- § 9 Spielberechtigung
- § 10 Spielausfälle – Spielabbrüche – Nichtantreten
- § 11 Spielplätze
- § 12 Kostenersatz – Lizenzen
- § 13 Ansetzung der Schiedsrichter
- § 14 Nichtantreten von Schiedsrichtern
- § 15 Zeitnehmer
- § 16 Strafen
- § 17 Einsprüche
- § 18 Gültigkeit - Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Zusatzspielordnung ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey- Bundes e.V. (SPO DHB). Sie ist verbindlich für alle Hockeyspiele, die unter der Leitung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e.V. ausgetragen werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Zusatzspielordnung befolgen die Regelungen und Vorgaben des § 4 SPO DHB. Soweit andere Bestimmungen gelten, wird ausdrücklich darauf verwiesen.

(3) Bei den in dieser Zusatzspielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

## **§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse des HV RPS**

(1) Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e.V. (HV RPS) ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele in den in § 15 Abs. 1 Buchst. e - g SPO DHB genannten Spielklassen, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele sowie für die Rheinland-Pfalz / Saar-Meisterschaften der Jugendaltersklassen zuständig.

(2) Für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Spiele sind bei den Erwachsenenaltersklassen der Sportwart und der Damenwart und bei den Jugendaltersklassen der Jugendwart und der Mädchenwart zuständig, soweit diese Zusatzspielordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele in den in Abs. 1 genannten Spielklassen und hiermit verbundener Entscheidungsspiele setzen der Sportausschuss bzw. der Jugendspielausschuss jeweils Staffelleiter ein.

(4) Die Wahrnehmung von Maßnahmen gemäß § 50 Abs. 1 SPO DHB können abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Personen übertragen werden. Die Wahrnehmung von Maßnahmen wegen Verstößen gegen § 10 Abs. 2 SPO DHB und gegen Bestimmungen der SRO RPS können ebenfalls bestimmten Personen übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch das Gesamtpräsidium auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Bei längerfristigem Ausfall einer beauftragten Person schlägt das zuständige Präsidiumsmitglied eine andere Person vor.

(5) Zur Wahrnehmung der in § 3 Abs. 4 Buchst. a – e und in § 21 Abs. 7 SPO DHB genannten Aufgaben in den Erwachsenenaltersklassen benennt vor Beginn eines Spieljahres der Sportwart vier und der Schiedsrichterwart zwei Personen als „Zuständiger Ausschuss (ZA)“. Die Mitglieder des ZA bestimmen eines der Mitglieder zum Vorsitzenden.

(6) Für die Meisterschaftsturniere der Erwachsenenaltersklassen benennt der Sportwart/der Damenwart, bei Meisterschaftsturnieren der Jugendaltersklassen der Jugendwart/der Mädchenwart den Turnierleiter nach § 3 Abs. 2 SPO DHB, der im Bedarfsfall nach § 3 Abs. 3 SPO DHB einen Turnierausschuss einberuft, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchst. a – d, SPO DHB wahrnimmt.

### **§ 3 Meisterschaftsspiele**

(1) Für die Teilnahmen an Meisterschaftsturnieren in den Jugendaltersklassen werden Meldegelder erhoben, die vom Jugendausschuss vor Beginn einer Saison bekannt gegeben und angefordert werden.

(2) Im Feldhockey und im Hallenhockey werden Meisterschaftsspiele in den Jugendaltersklassen

- Jugend A ( U 18 )
- Jugend B ( U 16 )
- Knaben A ( U 14 )
- Knaben B ( U 12 )
- Weibliche Jugend A ( U 18 )
- Weibliche Jugend B ( U 16 )
- Mädchen A ( U 14 )
- Mädchen B ( U 12 )

durchgeführt. In den genannten Altersklassen können außerdem Meisterschaftsspiele als Pokalspiele mit besonderen Bestimmungen durchgeführt werden. Feststellung der Teilnahmeberechtigung, Einteilung in Gruppen und sonstige Entscheidungen trifft der Jugendausschuss des HV RPS (JA RPS).

(3) Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen im Feldhockey sollen beginnen an

- Samstagen von Mai bis September um 16.00 Uhr,
- im April und im Oktober um 14.30 Uhr,
- Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen können Meisterschaftsspiele angesetzt werden (Spielbeginn) an:

- Samstagen von 15.00 bis 17.00 Uhr,
- Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 15.00 Uhr.

(4) Meisterschaftsspiele im Hallenhockey werden nach Hallenbeschaffungsmöglichkeiten angesetzt. Meisterschaftsspiele sollen beginnen an

- Samstagen von 15.00 bis 19.00 Uhr,
- Sonntagen von 9.00 bis 17.00 Uhr.

(5) Spielansetzungen an anderen Wochentagen oder Zeiten bedürfen der Zustimmung beider Spielpartner.

(6) Die Anspielzeit am letzten Spieltag einer Saison soll immer einheitlich festgelegt werden.

(7) Spielverlegungen sind nach Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne zulässig

- in den Fällen der §§ 9 und 30 SPO DHB
- im Falle der Einigung zwischen den beteiligten Vereinen auf einen anderen Termin.

Der Antrag auf Spielverlegung muss spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin beim Staffelleiter eingehen. Dem Antrag muss der neue Spieltermin, die Einverständniserklärung des Spielpartners sowie die Erklärung der ursprünglich angesetzten Schiedsrichter, das Spiel auch an dem neuen Termin leiten zu können, jeweils in Textform beigefügt sein. Fehlt es einem dieser Erfordernisse, ist der Antrag als unbegründet abzulehnen. Nach dem in Satz 2 genannten Termin eingehende Anträge sind als unzulässig abzulehnen.

Der Staffelleiter entscheidet über den Antrag und unterrichtet die Schiedsrichter und den Ergebnisdienst von der Entscheidung. Er setzt eine Gebühr in Höhe von 75,-- € für den die Verlegung beantragenden Verein fest.

(8) Spielverlegungen in der Feldhockeysaison sind nur innerhalb einer Halbrunde (Zeitraum zwischen dem 01.08. und dem 31.10. bzw. zwischen dem 01.04. und dem 31.07.) zulässig. In der Hallenhockeysaison ist die Vorrunde und die Rückrunde im Entwurf des Spielplans zeitlich festzulegen und analog zu verfahren. Diese Einschränkung der Spielverlegungen gilt auch für die Entwurfsphase des Spielplanes (Phase der Vorlage der vorläufigen Spielpläne bis zur Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne) zu. Spieltausche Vorrunde/Rückrunde sind unschädlich. Innerhalb der Feldhockeysaison oder der Hallenhockeysaison ist eine Ausnahme zulässig. Der zuständige Staffelleiter, in der Vorbereitungsphase das beauftragte Mitglied des Sportausschusses, kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

(9) Spielverlegungen auf Termine nach dem letzten Spieltag einer Saison sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Spielverlegung bedarf in diesen Fällen zusätzlich zu den Bestimmungen in Absatz 7 der Zustimmung des Sportwartes/des Damenwartes bzw. des Jugendwartes/des Mädchenwartes.

#### **§ 4 Spieljahr - spielfreie Zeit**

Der ZA kann Meisterschaftsspiele im Feldhockey auch vor dem 01. April und / oder nach dem 31. Oktober des Jahres ansetzen.

#### **§ 5 Spielermeldungen**

Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB muss die namentliche Meldung der Stammspieler spätestens vier Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt, dem Sportwart, in den Jugendaltersklassen dem Jugendwart vorliegen.

#### **§ 6 Spielklassen der Erwachsenenaltersklassen in Feld und Halle**

(1) Die höchste Spielklasse im Bereich des HV RPS ist die Oberliga. Sie umfasst im Feldhockey acht und im Hallenhockey sechs Mannschaften. Diese Zahl kann sich vorübergehend durch den Abstieg aus den überregionalen Spielklassen erhöhen. Sie ist auch zu erhöhen, wenn keine Verbandsligen gebildet sind.

(2) Unter der Oberliga bestehen Verbandsligen.

(3) Die 1. Verbandsliga umfasst im Feldhockey acht und im Hallenhockey sechs Mannschaften, sofern sich wegen des Abstiegs aus übergeordneten Spielklassen nicht vorübergehend mehr Mannschaften ergeben. Andere Begründungen für eine Abweichung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums auf Antrag des Sportwartes. Die Spielklassen unter der 1. Verbandsliga Halle können in Gruppen aufgeteilt werden. Dabei sind regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu ist die Zustimmung des Gesamtpräsidiums erforderlich.

(4) Die Anzahl der Mannschaften kann in der untersten Spielklasse des HV RPS gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 SPO DHB von den in § 15 Abs. 4 SPO DHB genannten Mindest- und Höchstzahlen abweichen.

(5) Der Aufstiegsberechtigte der Oberliga steigt in die jeweilige überregionale Spielklasse auf oder nimmt an den Aufstiegsspielen hierzu teil. Dafür gelten die Bestimmungen des jeweils zuständigen überregionalen Verbands.

(6) Der Aufstiegsberechtigte einer Verbandsliga steigt in die jeweils übergeordnete Spielklasse des HV RPS auf. Die Zahl der aufstiegsberechtigten Mannschaften kann sich erhöhen (Nachrücker), um die Ligenstärke gemäß Absatz 3 herzustellen.

(7) Die Mannschaft, die in einer Spielklasse oder in der Gruppe einer Spielklasse nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den letzten Platz belegt, steigt in die nächst untergeordnete Spielklasse ab. Die Zahl der Absteiger kann sich entsprechend der Zahl der Absteiger aus der übergeordneten Spielklasse erhöhen. Die Höchstzahl der Absteiger aus einer Spielklasse oder aus der Gruppe einer Spielklasse beträgt zwei. Abweichend davon steigen drei Mannschaften ab, wenn die Spielklasse in der beendeten Feldhockeysaison mit mehr als acht, in der beendeten Hallenhockeysaison mit mehr als sechs Mannschaften gespielt hat.

(8) Steigt eine Mannschaft ab, darf eine weitere Mannschaft desselben Vereins nicht in diese Spielklasse aufsteigen, auch wenn sie in der untergeordneten Spielklasse auf einem aufstiegsberechtigten Tabellenplatz steht.

(9) Besteht eine Spielklasse aus zwei Gruppen, steigt aus jeder Gruppe der Aufstiegsberechtigte in die übergeordnete Spielklasse auf. In diesem Fall steigen abweichend von Absatz 7 Satz 1 die beiden Letztplatzierten aus der übergeordneten Spielklasse ab.

(10) Der Sportwart hat möglichst frühzeitig nach Abschluss einer Saison die Einteilung der Spielklassen für die folgende Saison zu veröffentlichen und unter Fristsetzung den Vereinen die Möglichkeit zu geben, Mannschaften abzumelden oder neue Mannschaften anzumelden.

(11) Verzichtet eine Mannschaft bis zu dem vom Sportwart festgesetzten Termin auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen in der kommenden Saison, tritt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft an ihre Stelle; verzichtet sie nach dem Termin auf die Teilnahme, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Die verzichtende Mannschaft gilt als erster Absteiger. Die Spielklasse spielt in der Saison mit einer verminderten Anzahl von Mannschaften und wird am Ende der Saison durch verstärkten Aufstieg wieder auf die normale Anzahl von Mannschaften gebracht.

(12) Verzichtet eine Mannschaft nach dem festgesetzten Termin, soll der ZA eine Bearbeitungsgebühr erheben.

## **§ 7 Durchführung der Meisterschaftsspiele**

### (1) Feldhockey

1. In den Erwachsenenspielklassen werden in einer Doppelrunde in Vor- und Rückspiel die Meister und die weiteren Platzierungen ausgespielt. Besteht die unterste Spielklasse aus weniger als vier Mannschaften, werden die Meister und die weiteren Platzierungen in einer Vierfachrunde mit jeweils zwei Heim- und zwei Auswärtsspielen ausgespielt.
2. Die Meisterschaftsspiele der Jugendklassen richten sich nach den Bestimmungen der Zusatzjugendordnung des Landesverbandes.
3. In den im § 15 Abs. 1 Buchst. e – g SPO DHB genannten Spielklassen und ggf. in weiteren untergeordneten Verbandsligen der Herren können gemischte Mannschaften an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Eine gemischte Mannschaft kann nicht in überregionale übergeordnete Spielklassen aufsteigen und nicht an Aufstiegsspielen zu solchen Spielklassen teilnehmen. Die §§ 20, 21 und 22 SPO DHB sind zu beachten. Die Bildung einer gemischten Mannschaft ist dem Sportwart spätestens mit der Meldung der Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen einer Saison mitzuteilen. Nimmt der Verein außerdem mit einer Damenmannschaft an Meisterschaftsspielen einer Spielklasse der Damen teil, gilt diese Mannschaft als übergeordnete Mannschaft, unabhängig davon welcher Spielklasse der Damen sie zugeordnet ist. Für diese Mannschaft ist vor Beginn einer Saison eine Stammspielermeldung nach § 22 Abs. 1 SPO DHB abzugeben.

### (2) Hallenhockey

1. In den Erwachsenenspielklassen werden in einer Doppelrunde in Vor- und Rückspiel die Meister und die weiteren Platzierungen ausgespielt.
2. Abweichend von Nr. 1 werden in den Spielklassen der Herren ab der 2. Verbandsliga, in den Spielklassen der Damen ab der 1. Verbandsliga jeweils zwei Spiele pro Tag von jeder Mannschaft ausgetragen. Unter besonderen Umständen sind auch ausnahmsweise drei Spiele zulässig. Jede Mannschaft hat dann innerhalb der Doppelrunde einmal Heimrecht, auf das verzichtet werden kann. Werden in einer Spielklasse mehrere Spiele pro Tag ausgetragen, beträgt die Spielzeit je Spiel 2 x 20 Minuten. Werden Aufstiegsspiele aus dieser Spielklasse als Einzelspiele (ein Spiel pro Tag) ausgetragen beträgt die Spielzeit 2 x 30 Minuten.
3. In den Spielklassen der Herren unterhalb der 1. Verbandsliga und in den Spielklassen der Damen unterhalb der Oberliga können die Rundenspiele auch gemäß Abs. 1 ausgetragen werden, wenn es die Mehrheit der ligaangehörigen Vereine fordert oder diesem Verfahren zustimmt.
4. Abs. 1 Ziff. 3 gilt vollinhaltlich.

## **§ 8 Spielberechtigung - Spielerpässe**

Die Spielberechtigung kann nur gemäß § 19 SPO DHB beantragt werden. Anträge per Post, E-Mail oder Telefon sind nicht mehr zulässig. Alle Anträge auf Erteilung einer

Spielberechtigung müssen bei der Passstelle gespeichert werden, um das Datum der Antragstellung zu dokumentieren.

Die Passstelle des HV RPS erteilt die Spielberechtigung gemäß § 20 SPO DHB. Um die Identitätsprüfung nach § 35 Abs. 2 SPO DHB zu ermöglichen, stellt sie einen Spielerpass gemäß § 20 Abs. 5 SPO DHB aus.

Sie kann auf Antrag eines Vereins entsprechend gekennzeichnete Zweitschriften von Spielerpässen ausstellen. Diese gelten als gültige Spielerpässe. Kopien von Spielerpässen oder von Zweitschriften gelten nicht als gültige Spielerpässe.

## **§ 9 Spielgemeinschaften**

(1) In den Spielklassen der Erwachsenen- und der Jugendaltersklassen können Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften mehrerer Vereine an den Meisterschaftsspielen teilnehmen.

(2) Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist dem Sportwart spätestens mit der Meldung der Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen einer Saison mitzuteilen. Für eine Spielgemeinschaft ist der nach Mannschaftszahlen zu berechnende Verbandsbeitrag von den beteiligten Vereinen zu zahlen. Spielgemeinschaften müssen der Geschäftsstelle, dem Sportwart und den zuständigen Ausschüssen eine Person benennen, die für die Geschäftsführung und für den Spielbetrieb zuständig ist.

(3) Eine Spielgemeinschaft kann in den im § 15 Abs. 1 Buchst. e – g SPO DHB genannten und ggf. in weiteren untergeordneten Verbandsligen der Erwachsenenaltersklassen an den Meisterschaftsspielen teilnehmen; sie kann nicht in überregionale übergeordnete Spielklassen aufsteigen und nicht an Aufstiegsspielen zu solchen Spielklassen teilnehmen.

Spielgemeinschaften der Jugendaltersklassen können nicht an Vorrunden zu Deutschen Meisterschaften und nicht an Süddeutschen Meisterschaften teilnehmen.

(4) Spielgemeinschaften gelten als selbständige Vereine im Sinne der SPO DHB und dieser Zusatzspielordnung. Die in der Mannschaft einer Spielgemeinschaft zum Einsatz kommenden Spieler behalten die auf den Verein, dessen Mitglied sie sind ausgestellten Spielerpässe.

(5) Spieler, die in einer Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, müssen abweichend von § 5 spätestens zehn Tage vor Beginn einer Saison dem Sportwart gemeldet werden. Sie dürfen in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn Spieler in einer Mannschaft des Vereins eingesetzt werden sollen, dessen Mitglied sie sind.

(6) Abweichend von Abs. 5 Satz 2 dürfen Spieler einer Spielgemeinschaft einer Jugendaltersklasse auch in einer Mannschaft des Vereins, dem sie angehören, in einer anderen Altersklasse als der Altersklasse, in der die Spielgemeinschaft besteht, eingesetzt werden. Dabei ist § 20 Abs. 2 SPO DHB zu beachten.

(7) Gemäß § 4 Absatz 4 Buchst. f SPO DHB können Spieler im Einzelfall für die Dauer einer Saison (Feld- und Halle getrennt) die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses

Vereines herzustellen. Diese Mannschaft kann nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen. Die Zustimmung beider Vereine muss vorliegen.

Die Spielberechtigung für einen zweiten Verein kann in den Erwachsenenaltersklassen nur für Mannschaften in den untersten Spielklassen erteilt werden.

Über den Antrag entscheidet der ZA. Der Antrag ist vor Beginn einer Saison in Textform an den Vorsitzenden des ZA zu richten. Wiederholungsanträge sind zulässig.

## **§ 10 Spielausfall - Spielabbruch - Nichtantreten**

(1) Bei Meisterschaftsturnieren beträgt die Wartezeit vor dem ersten Spiel jeder Mannschaft unabhängig von der Spieldauer 30 Minuten; für alle weiteren Spiele am gleichen Tag beträgt sie 5 Minuten.

(2) Werden an einem Tag von einer Mannschaft mehrere Meisterschaftsspiele ausgetragen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Tritt eine Mannschaft in einer Saison mehr als zweimal aus eigenem Verschulden nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, kann der ZA sie von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen ausschließen.

(4) Hat der ZA eine Mannschaft wegen mehr als zweimaligen verschuldeten Nichtantretens zu Meisterschaftsspielen einer Saison gemäß § 25 Abs. 5 SPO DHB von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, werden alle Spiele, welche die Mannschaft in dieser Saison bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses ausgetragen hat, nicht gewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Mannschaft im letzten Spiel der Saison zum dritten Mal verschuldet nicht angetreten ist. Die Mannschaft ist der erste Absteiger aus der betreffenden Spielklasse. Der ZA soll weitere Maßnahmen gemäß § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes (SGO DHB) treffen.

(5) Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Meisterschaftsspielen aus (Verzicht auf die weitere Teilnahme), werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat oder noch auszutragen hätte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB). Die Mannschaft gilt als Absteiger aus der betreffenden Spielklasse. Bei einer künftigen neuerlichen Teilnahme an Meisterschaftsspielen muss die Mannschaft in die unterste Spielklasse des Verbandes eingeordnet werden. Beruht das Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereins, soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.

## **§ 11 Spielplätze**

Abweichend von § 28 SPO DHB dürfen Meisterschaftsspiele auch auf Hartplätzen ausgetragen werden.



## **§ 12 Kostenersatz - Lizenzen**

(1) Die vom Schiedsrichterausschuss angesetzten Schiedsrichter und Zeitnehmer erhalten Kostenersatz nach den vor Beginn eines Spieljahres zu veröffentlichenden Sätzen.

(2) Bei Meisterschaftsspielen, die nicht als Spieltage (mehrere Spiele an einem Tag) ausgetragen werden und für die, neutrale Schiedsrichter (namentliche oder Vereinsansetzung) angesetzt sind, trägt der Heimverein die Kosten der Schiedsrichter und der Schiedsrichterbeobachter. Die Kosten, die innerhalb einer Spielklasse in einer Saison anfallen werden von den jeweiligen Staffelleitern auf die Mannschaften dieser Spielklasse zu gleichen Teilen umgelegt. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach der Saison vom HV RPS zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.

(3) Der Schiedsrichterausschuss kann Schiedsrichtern Lizenzen erteilen und Schiedsrichterausweise ausstellen. Er legt fest, welche Ausbildung und Prüfungskriterien zur Erteilung der Lizenzen erforderlich sind.

## **§ 13 Ansetzung der Schiedsrichter**

(1) Der Schiedsrichterausschuss kann festlegen, dass bestimmte Spiele nur von Schiedsrichtern mit einer entsprechenden Lizenz geleitet werden dürfen.

(2) Der Schiedsrichterausschuss kann festlegen, dass für bestimmte Spiele der Erwachsenenaltersklassen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden.

(3) Für Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen werden keine neutralen Schiedsrichter / Zeitnehmer angesetzt. Abweichend von Satz 1 kann der Jugendspielausschuss für bestimmte Spiele neutrale Schiedsrichter ansetzen.

## **§ 14 Nichtantreten von Schiedsrichtern**

(1) Bei Meisterschaftsturnieren beträgt die Wartezeit der Schiedsrichter vor ihrem ersten Einsatz unabhängig von der Dauer des zu leitenden Spiels 30 Minuten; für alle weiteren Spiele am gleichen Tag beträgt sie 5 Minuten.

(2) Haben Schiedsrichter an einem Tag mehr als ein Meisterschaftsspiel an einem Ort zu leiten, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Treten die zur Leitung von mehr als einem Meisterschaftsspiel an einem Ort am gleichen Tag angesetzten Schiedsrichter zu allen Spielen nicht an, wird dies als einmaliges Nichtantreten gewertet. Die nach § 10 SRO RPS auszusprechende Strafe wird nur in einfacher Höhe festgesetzt. Handelt es sich bei einem der Spiele um das Spiel einer überregionalen Spielklasse, ist die Strafe mit der Festsetzung durch den übergeordneten Verband abgegolten.

## **§15 Zeitnehmer**

(1) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey der Erwachsenenaltersklassen hat der Heimverein einen Zeitnehmer bereitzustellen. Bei Spieltagen i. S. von § 7 Abs. 2 Ziff. 2 hat der Gastgeberverein die Aufgabe des Heimvereins. Der Gastverein ist bzw. die spielenden Mannschaften sind berechtigt, ebenfalls einen Zeitnehmer zu benennen. Die Zeitnehmer erhalten keinen Kostenersatz. Der Schiedsrichterausschuss kann zusammen mit den Schiedsrichtern Zeitnehmer ansetzen, dann sind die vorstehenden Ausführungen des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

(2) Sind bei Meisterschaftsturnieren mehr als zwei Schiedsrichter eingesetzt, nimmt jeweils einer der nicht am Spiel beteiligten Schiedsrichter die Aufgabe des Zeitnehmers wahr.

## **§ 16 Strafen**

(1) Abweichend von § 50 Abs. 1 Buchst. a Ziffer 6 SPO DHB beträgt die Strafe für die Nichtvorlage eines Spielerpasses 7,50 €. Die Höchststrafe bei Nichtvorlage von Spielerpässen beträgt 60,- €. Bei Strafen wegen Nichtvorlage von Spielerpässen findet § 50 Abs. 3 SPO DHB keine Anwendung. Bei Verwendung des elektronischen Spielberichts Bogens (ESB) betragen die Strafen jeweils die Hälfte der im § 50 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 – 4 SPO DHB genannten, auf volle Euro abgerundeten, Beträge.

(2) Beim Nichtantreten von Schiedsrichtern muss der gemäß § 2 Abs. 4 Beauftragte abweichend von § 50 Abs. 1 SPO DHB die im § 10 der Schiedsrichterordnung des HV Rheinland-Pfalz/Saar (SRO RPS) genannten Strafen aussprechen.

(3) Werden Spiele im Sinne von § 13 Abs. 1 von Schiedsrichtern geleitet, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, beträgt die Strafe die Hälfte der in § 10 SRO RPS genannten Strafen.

(4) Setzt ein Verein einen Spieler der Jugendaltersklasse, der nicht im Besitz einer Spielberechtigung / eines Spielerpasses für die Erwachsenenaltersklasse ist, in einem Meisterschaftsspiel der Erwachsenenaltersklasse ein, soll der ZA Maßnahmen nach § 13 SGO DHB ergreifen (Geldstrafen, Sperren der Mannschaft). Die Bestimmungen über die Wertung des betreffenden Spiels bleiben unberührt.

## **§ 17 Einsprüche**

Gegen alle Entscheidungen des ZA steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB offen. Einsprüche sind in Textform an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts des HV RPS zu richten; die Einlegung des Einspruchs bei unzuständiger Stelle wahrt die Frist.

## **§ 18 Gültigkeit – Inkrafttreten**

Änderungen dieser Zusatzspielordnung können nur durch das Gesamtpräsidium des HV Rheinland-Pfalz/Saar e.V. beschlossen werden.

"Anhang zur ZuSpORPS - Corona-Regeln

Infolge der COVID-19-Pandemie konnte die Feldsaison 2020 nicht planmäßig gestartet werden. Die Feldsaison soll daher – nach aktuellem Stand – im Herbst 2020 mit einer Übergangsrunde und den Nachholspielen begonnen werden. Die Stammspielermeldungen sind neu, bis vier Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Liga abzugeben. Die Feldrückrunde soll im Frühjahr 2021 regulär fertig gespielt werden.

Im Rahmen der von den Landesregierungen, Rheinland-Pfalz und Saarland, und den jeweiligen Kommunen, festgelegten Corona-Verordnungen und Richtlinien, kann der Sportausschuss Änderungen bei den Spielzeiten und den Mannschaftsstärken festlegen. Dies gilt für alle Ligen des HV RPS sowohl im Feld als auch in der Halle.

Für die Regionalligen, wie auch für die Bundesligen liegen die Zuständigkeiten beim Süddeutschen Hockey-Verband, bzw. beim Deutsche Hockey-Bund. Die für RPS festgelegten Corona Regeln gelten hierfür nicht."

Diese Zusatzspielordnung löst die Zusatzspielordnung vom 01.11.2004 ab und tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die ZusSpO wurde durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 27.08.2012 geändert; sie tritt mit dem 01.08.2012 in Kraft.

Die ZusSpO wurde durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 10.02.2014 geändert; sie tritt mit dem 01.04.2014 in Kraft.

Die ZusSpO wurde durch Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 08.12.2016 geändert; sie ist mit dem 01.11.2015 in Kraft getreten.

Die ZusSpO wurde durch Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 30.07.2018 geändert; sie tritt mit dem 01.08.2018 in Kraft.

Die ZusSpO wurde durch Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 27.08.2020 geändert; sie tritt mit dem 01.09.2020 in Kraft.